

Satzung des Vereins MaNa Allgäu e. V.

Präambel

Der Verein fördert die Etablierung und Entwicklung der solidarischen Landwirtschaft, welche sich auf ökologischen Anbau, Regionalität und Solidarität gründet und damit langfristig die Ernährungssouveränität der Beteiligten sichert. Darüber hinaus fördert der Verein die Biodiversität und eine regionale und saisonale Ernährung sowie die Schaffung von Bewusstsein für einen achtsamen und nachhaltigen Umgang mit der Natur als lebendigem Organismus.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "MaNa Allgäu". Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kempten eingetragen; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e. V."

2. Der Sitz des Vereins ist Waal Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt in diesem Kontext insbesondere folgende gemeinnützige Zwecke:

- a) die Förderung von Umwelt- und Naturschutz sowie der Landschaftspflege
- b) die Förderung von Bildung und Forschung

2. Dem Satzungszweck wird insbesondere entsprochen durch:

- a) Förderung von kleinbäuerlicher nachhaltiger Landwirtschaft, Obst- und Gemüseanbau und gemeinschaftlicher, enkeltauglicher natur- und umweltschonender Selbstversorgung.
- b) Selbstverwaltung als Praxis demokratischer und solidarischer Organisationsformen.
- c) Erfahrungsmöglichkeiten in Naturschutz, biologischem Gartenbau und biologischer Landwirtschaft.
- d) gemeinschaftsbildende und generationsübergreifende Aktionen, Raum für kulturellen und künstlerischen Austausch, Angebot von Kursen, Seminaren und andere öffentlichen Veranstaltungen
- e) Erprobung neuer Organisationsformen durch Kooperation mit Betrieben und Institutionen, deren Geschäftsgegenstand der zur Umsetzung o. g. Ziele geeignet ist.
- f) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen ähnlicher Zielsetzung, Vernetzung, Wissensaustausch und Nutzen von Synergieeffekten
- g) Erhalt alter und samenfester Obst- und Gemüsesorten und Nutzierrassen
- h) Vorhaben, die Maßnahmen zur Entwicklung von gesunden und sich selbst erhaltenden Energie- und Wasser- und Nahrungskreisläufen umzusetzen, z. B. art- und wesensgerechte Tierhaltung, Pflege der Bodengesundheit und Gewässerschutz

3. Die Arbeit des Vereins richtet sich vor allem an den Grundsätzen

- a) der Achtung aller Menschen und der Würde
- b) der Gleichberechtigung jedes Einzelnen unter dem Leitgedanken eines ganzheitlichen Menschenbildes sowie der
- c) Achtung der Umwelt durch Aufbau und Wahrung zukunftsfähiger Agrarökonomsysteme.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein

verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Fördermitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder nehmen aktiv an der Vereinsarbeit teil.
3. Fördermitglieder unterstützen die Aufgaben des Vereins, ohne an der Vereinsarbeit teilzunehmen; sie fördern die Vereinstätigkeit durch Geldbeträge oder Sachleistungen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche volljährige Person, Fördermitglied jede natürliche oder juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins unterstützen will. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich mit Angabe der gewünschten Mitgliedsart an den Vorstand zu richten.
2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Gegen die Entscheidung des Vorstands ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig; diese entscheidet endgültig über die Aufnahme. Ihre Entscheidung unterliegt keiner Prüfung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
3. Die Entscheidung über Aufnahmeanträge wird den Bewerberinnen/n vom Vorstand schriftlich oder per Email mitgeteilt. Der Vorstand ist nicht gehalten, Gründe für seine Entscheidung mitzuteilen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) den Tod bei natürlichen Personen
 - b) Auflösung bei juristischer Personen
 - c) Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Person
 - d) freiwilligen Austritt oder
 - e) Ausschluss.
2. Der Austritt ist jeweils zum Ende des Landwirtschaftsjahres (jeweils 1.5. - 30.4. des Folgejahres) möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist anzuzeigen.
3. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Er setzt voraus, dass das Verhalten der auszuschließenden Person in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Gegen die Entscheidung des Vorstands ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig; diese entscheidet endgültig über den Ausschluss. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
4. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, regelmäßig den von ihnen benannten und vereinbarten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
2. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 8 Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt an allen Aktivitäten des Vereins teilzunehmen, sofern nicht anders von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Verein haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Mindestbestimmungen.
2. Die Mitglieder sind zu Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt. Stimmberechtigt sind lediglich die ordentliche Mitglieder, wobei jedes ordentliche Mitglied eine Stimme hat.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnten. Die Mitglieder haben die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu achten.

§ 9 Organe des Vereinsarbeit

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 10) und
- b) der Vorstand (§ 11).

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt und wird vom Vorstand unter Bekanntgabe einer Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung per E-Mail oder Briefpost einberufen. Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn mindestens 20 % der Mitglieder unter schriftlicher Angabe der Gründe dies verlangen. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, sobald es das Interesse des Vereins erfordert.
2. Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich, sofern nicht durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Öffentlichkeit für bestimmte Tagesordnungspunkte ausgeschlossen wird. Über den wesentlichen Hergang der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist und den Mitgliedern schriftlich oder per Email zuzuleiten ist.
3. Versammlungsleiter ist der erste Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Sollte keiner der genannten anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Wahl, Entlastung und Absetzung der Mitglieder des Vorstands (§ 11)
 - b) die Bestimmung der Vereinspolitik und die Genehmigung der Projekte, Angebote und Veranstaltungen im Einzelnen
 - c) die Bestimmung der Mitgliedsbeiträge
 - d) Satzungsänderungen und
 - e) die Auflösung des Vereins.
5. Jede ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder.

7. die Mitgliederversammlung kann - mit Ausnahme von Satzungsänderungen - ihre Tagesordnung abändern oder ergänzen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Einberufung der Mitgliederversammlung in der Tagesordnung aufgeführt werden und im Wortlaut vorliegen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand hat mindestens drei Mitglieder. Er besteht mindestens aus einer/m Vorsitzende/m, einer/m Stellvertreter/in und einer/m Schatzmeister/in. Der Verein wird im Sinne von § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch die/den vorsitzende/n, die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n und die/den Schatzmeister/in vertreten. Jede/r von ihnen ist einzelvertretungsbefugt. Eine inhaltliche Arbeitsteilung der Vorstandsarbeit legen die Vorstände untereinander fest.

2. die Mitglieder des Vorstands werden von den Mitgliederversammlung einzeln für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit der abgebenden gültigen Stimmen gewählt. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neubestellung des jeweiligen Postens im Amt.

3. Die/Der Vorsitzende - im Verhinderungsfall ein/e Stellvertreter/in - beruft und leitet die Vorstandssitzungen, die nach Bedarf stattfinden. Auf schriftliches Verlangen eines Vorstandsmitglieds gegenüber der/dem Vorsitzenden ist unverzüglich eine Vorstandssitzung einzuberufen.

4. Bei Beschlüssen des Vorstands entscheidet Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/ des Vorsitzenden.

5. Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit und legt entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung die Einzelheiten der Vereinsarbeit fest. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört insbesondere:

a) die Festlegung und Durchführung des Programms der im Sinne des § 2 der Satzung festgelegten Zielsetzung und

b) die Erstellung des Jahresabschlusses.

6. Scheidet ein Vorstandsmitglied, aus welchem Grund auch immer, vorzeitig aus, so findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl statt.

7. Sollten das Vereinsregister beim Amtsgericht, das Finanzamt oder andere Behörden Einwände im Zusammenhang mit der Gründung, Fortsetzung etc. des Vereins und dessen Satzung haben, so können die erforderlichen Veränderungen durch die/den Vorstandsvorsitzende/n alleine ohne vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung und/oder des restlichen Vorstands vorgenommen werden. die Vorstandsmitglieder sind unverzüglich, die Mitgliederversammlung baldmöglichst darüber zu informieren.

§ 12 Finanzierung

Der Verein finanziert die Durchführung seiner Aufgaben durch Beiträge, Umlagen, Spenden, öffentliche Zuschüsse und andere finanzielle Mittel, soweit sie nicht dem gemeinnützigen Zweck des Vereins widersprechen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen und zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit wie bei Satzungsänderungen.

2. Bei Auflösung des Vereins ist die/ der zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierende Vorstandsvorsitzende Liquidator/in, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestellt im Auflösungsbeschluss eine/n anderen Liquidator/in. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit mindestens drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des

Vereins an Spenden und Mitgliedsbeiträgen an den Trägerverein solidarische Landwirtschaft e. V.,
Steuernummer: 162 142 09938, Gemeinnütziger Verein (Registergericht Kassel: VR 4941), der es
unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Waal, den 13.02.2021

1. Nadja Wehle
2. Malena Schneider
3. Andreas Wehle
4. Stefan Schneider
5. David Heberle
6. Anke Pawlitzak
7. Josefine Kerscher